

Überlegungen zur Reaktion der Öffentlichkeit auf strafrechtliche Sanktionen

Rüdiger Spiegelberg

Forschungsprojekt Studium und Praxis bei dem Hessischen Minister der Justiz, Frankfurt a.M.

Wie reagieren Unbeteiligte auf strafrechtliche Normverstöße und Sanktionen? Dazu liegen bislang eher empirische Verallgemeinerungen als erklärende Ansätze vor. Ausgehend von Beobachtungen über Verhalten in der Öffentlichkeit wird versucht, solche Merkmale situationsdefinierender Interaktionen herauszustellen, die ein „Koalitionsverbot“ des Täters bewirken. Dabei ergibt sich, daß „Strafen“ und „Resozialisieren“ zwei sich in ihren Auswirkungen widersprechende Prozesse darstellen.

1. Problemstellung

Die empirisch orientierte Forschung über strafrechtliche Sanktionen und ihre Wirkungen hat sich schwerpunktmäßig im Dreieck: Täter, Opfer, Sanktionsinstanz bewegt, wobei die Einbeziehung der Instanzen ein Verdienst des erst in den letzten Jahren stärker in die Diskussion gekommenen social-reaction-Ansatzes ist. Diese Spezifizierung der Fragestellung ist zwar mit Traditionen kriminologischer Schulen zu rechtfertigen, keineswegs jedoch mit gegenstandsbezogenen Gesichtspunkten. Es fehlt eine vierte Gruppe, die gemeinhin als „Nicht-Beteiligte“ aus dem Bereich der Analyse ausgeschieden wird: die Öffentlichkeit. Das ist eigentlich verwunderlich. Denn die „Titel“ für die drei genannten Gattungen von „Beteiligten“ einer Normübertretung beziehen sich auf ein mitunter sehr kurzfristig ablaufendes „Tat“-Geschehen. Ansonsten sind auch sie Teil der „nicht-beteiligten“ Öffentlichkeit. Es ist auch keineswegs so, daß Beteiligte und Nichtbeteiligte so sauberlich voneinander zu trennen sind, wie es beispielsweise Geiger (1964, S. 74) unterstellt.

Für Täter wie für Opfer ist die Betrachtungsweise eines Geschehensablaufs durch Nichtbetroffene zumindest Teil der eigenen Verhaltensstrategie. Auch bei den Instanzenvertretern ist eine solche Trennung nicht eindeutig möglich. Um ihnen weniger „naive“, noch aus den primären Sozialisationsbedingungen stammende Einstellungen und Beurteilungskriterien für strafbares Verhalten zu vermitteln, werden

ganze Ausbildungsgänge mit dem Ziel stärkerer (sozial-)wissenschaftlicher Ausrichtung umorganisiert.

Nun liegen durchaus Hypothesen über die Reaktionen der Öffentlichkeit auf strafrechtliche Sanktionen vor. Sie werden umschrieben mit „Isolation“, „Boycott“ und ähnlichen Bezeichnungen, die zwar faktische Abläufe zutreffend wiedergeben, die aber keinerlei Hinweis enthalten, warum es zu diesem Verhalten kommt. Was an diesem Verhalten nämlich erstaunt, ist die offensichtlich weit verbreitete Bereitschaft der an einem Normbruch nicht beteiligten Personen, sich gegen den Normbrecher zu engagieren. Auch bei Luhmann (1972, S. 264 f.), der sich dieser Fragestellung im Rahmen seines Konzepts von Legitimität (durch Verfahren) immerhin sehr nähert, findet man die Feststellung eines solchen Engagements, aber keinen Ansatz zur Erklärung dafür. So kam es zu Versuchen, diese Lücke durch Konsens-Annahmen zu füllen, die schlicht besagen, daß strafrechtliche Normen auf ein großes Maß an Zustimmung in der Bevölkerung stoßen. Daß man damit aber auch nicht so recht weiter kommt, zeigen ständig empirische Befunde, die ein erstaunlich hohes Maß an Unkenntnis über Strafrechtsnormen in der Bevölkerung offenbaren.

Es erscheint deshalb sinnvoll, die Einstellung der Öffentlichkeit zu Strafrechtsnormen und ihre Übertretung nicht als solche zum Gegenstand der Analyse zu machen, sondern die Fragestellung auf einer Art Mikroebene, auf der Ebene situativ gesteuerter Interaktionen zu behandeln. Zuvor ist jedoch noch zu klären, was Inhalt und Funktion sozialer Sanktionen auf Normverstöße ist, um daran anknüpfend den Stellenwert des Handelns der Nichtbeteiligten verstehen und einordnen zu können.

2. Zur Funktion sozialer Sanktionen

Soziale Normen, die nur in *Kleinstgruppen* gelten und für deren Durchsetzung der Benefiziar zuständig ist, zeichnen sich insgesamt durch besondere Labilität aus. Sie können außer Kraft gesetzt werden, indem sich die beteiligten Personen darauf verständigen, sie als ungültig anzusehen. Ebenso denkbar ist aber auch, daß die Sanktion undurchsetzbar ist, wenn der Normbrecher im Verhältnis zu seinem Interaktionspartner mächtig genug ist, eine Sanktion abzuwehren oder von vornherein zu unterbinden (Spittler 1967). Dieser Machtvorteil könnte nur dann ausgeglichen werden, wenn es dem Benachteiligten gelingen würde, einen weiteren Personenkreis zum Engagement gegen den Normbruch zu bewegen. Aber in dem Maße, in dem die Norm nur Sache der Mitglieder dieser Kleinstgruppe ist, bleibt ihre Durch-

setzbarkeit ganz von der Machtdifferenz der Betroffenen abhängig. Die Labilität dieser Art von Normen ist also Resultat des „Interventionsverbots“ (Sigrist) von Drittpersonen. Spittler (1967) zieht aus seinen Beobachtungen über die Wirkungen von Sanktionen den Schluß, daß die Benefiziere oder Normsender einer „Sanktionskoalition“ bedürfen, um die Normgeltung mittels Sanktion durchzusetzen.

Probleme besonderer Art mit der Durchsetzung von Sanktionen ergeben sich auch bei Normen, die auf der gegenüberliegenden Seite des Kontinuums beanspruchter Generalität angesiedelt sind: nämlich bei den *Rechtsnormen*. Denn hier ist das „Interventionsrecht“ speziellen Institutionen: Polizei, Gerichten usw. übertragen worden. Daraus folgt allerdings nur in eingeschränktem Sinne ein Interventionsverbot anderer, unbeteiligter Personen.

In fortgeschrittenen Rechtssystemen sind verschiedene Phasen der Normdurchsetzung institutionalisiert: Meldung („Anzeigeerstattung“), Aufklärung des Sachverhalts („Ermittlungen“), Konstatierung des Normbruchs („Anklage“ bzw. „Urteil“), Sanktionszumessung („Urteilshöhe“), Sanktionsvollzug („Strafvollzug“). Die am wenigsten monopolisierte Zuständigkeit ist die erste. Für die Meldung von Normverstößen ist jedermann zuständig. Die weitere Verfolgung vollzieht sich allerdings für die unbeteiligten Zuschauer hinter verschlossenen Türen. Diese institutionelle Zerstückelung des Prozesses der Strafverfolgung ist kein Faktor, der die Motivation zur Meldung von Normverstößen verstärken dürfte. Eher dürfte es so sein, daß man sich als Unbeteiligter dann schon ganz heraushält und es den anderen oder der Polizei überläßt, den Normbruch zu entdecken (Blankenburg 1970).

Strafvollzugsorgane sind andererseits allenfalls in schrecklichen politischen Situationen omnipotent, aber nur in Utopien auch omnipräsent. Selbst von sogenannten totalen Institutionen, die solchen Schreckgemälden noch am nächsten kommen, wo also ein Optimum an Kontrolle über die Insassen möglich ist, kennt man die Existenz von „Unterleben“, wo Normverletzungen gegenüber der herrschenden Ordnung alltäglich und teilweise folgenlos möglich sind (Goffman 1972).

Anhand dieser Extrembeispiele von sozialen Normen kann man gut erkennen, wie wichtig die Existenz von an einem Normbruch Unbeteiligten, nach Geiger die „Gruppenöffentlichkeit“, und ihre Haltung für die Aufrechterhaltung von Normgeltung ist. Es gibt nun Ansätze, die das Engagement von unbeteiligten Drittpersonen als konstitutiv für den Begriff der Sanktion überhaupt ansehen (Schumann 1968). Es ist jedoch kaum sinnvoll, eine solche rein definitorische Lösung des Problems nachzuvollziehen. Vielmehr ist zu fragen, warum und unter welchen Voraussetzungen die Öffentlichkeit¹ diesen Beitrag liefert.

Geiger hat dieser Frage erstaunlich wenig Beachtung gewidmet, was durch sein begrifflich orientiertes Vorgehen eher begünstigt wurde. Während der Normbrecher für sein Handeln leicht individuelle Rechtfertigungen finden könne, habe die Öffentlichkeit – so Geiger – kaum Verständnis für die Eigenarten seines Falles. Die Perspektive der Öffentlichkeit betone mehr das Allgemeine, eben die Tatsache des Normbruchs. Der quantitative Unterschied zwischen Beteiligten und Nichtbeteiligten Sorge für den Schutz des Normsystems.

Konkreter wird er jedoch an einer anderen Stelle seiner Rechtssoziologie (S. 147). Da schildert er einen Fall, wo eine Frau ihren Mann betrügt, was, „obwohl es die Spatzen von den Dächern piffen“, niemanden daran hindere, mit der Frau freundschaftlichen Umgang zu pflegen. Nachdem es aber einen öffentlichen Skandal gegeben hatte, ziehen sich die früheren Freunde und Bekannte plötzlich zurück. Jetzt hat das Verhalten der Frau eine andere Qualität erhalten; es ist publik geworden. Nun wird es „soziale Pflicht, Anstoß zu nehmen“.

Bei dieser empirischen Einsicht in den Verhaltenswechsel der Gruppenöffentlichkeit bleibt Geiger jedoch stehen. Eine Erklärung dafür bleibt er schuldig. Er knüpft an diesen Sachverhalt nur Überlegungen über den begrifflichen Typ dieser neuen Reaktionsform. Die einheitliche Form der Reaktion zeige ihre soziale Qualität. Es sei deshalb angemessen, dahinter eine neue Norm zu vermuten, eben eine „Reaktionsnorm“. Diese stellt er auf eine Ebene mit der Pflicht des Geschädigten, auf einen Normbruch mit einer Sanktion zu reagieren, bloß um sich nicht dem Vorwurf der Schwäche auszusetzen. Damit wird jedoch der mögliche analytische Gewinn, der dadurch entstand, daß Geiger verschiedene Formen von Reaktionen in Abhängigkeit von der „Betroffenheit“ untersuchen wollte, nicht eingelöst. Durch seine Ausführungen wird der Stellenwert der Reaktion an sich nicht beteiligter Personen nicht deutlich.

Auch bei Spittler vermißt man eine normtheoretische Klärung des Phänomens der Reaktion durch die Nichtbeteiligten. Deren Beitrag für die Durchsetzung der Sanktion ist ausschließlich additiv, indem sie mit dem betreffenden Benefiziar in eine „Sanktionskoalition“ eintreten. Auf diese Weise erreicht der Benefiziar im Verhältnis zum Normbrecher die Machtbalance, die ihn vor möglichen Gegenreaktionen gegen seine Sanktion schützt. In der Tat weiß man nun, wie verhindert wird, daß das Normensystem ausschließlich zum Recht des Stärkeren wird. Es liegt offensichtlich an der Bereitschaft von Nichtbeteiligten, sich zugunsten der Norm zu engagieren. Offen bleibt jedoch weiterhin die Frage, was die Nichtbeteiligten eigentlich veran-

laßt, sich nun plötzlich, nachdem der Fall publik geworden ist, in das Geschehen gleichsam einzumischen.

Allgemein wird davon ausgegangen, daß Sanktionen der äußeren Sicherung der Normkonformität dienen. Auf welche Weise erfüllen sie diese Funktion? Eine Antwort darauf soll durch Klärung dessen versucht werden, was Inhalt einer Sanktion ist.

Sanktionen stellen eine Reaktion auf abweichendes Verhalten dar, vermittelt der dem Normbrecher mitgeteilt wird, daß sein Verhalten nicht hingenommen wird². Bei Rechtsnormen ist dieser Mitteilungscharakter besonders unproblematisch, weil die Sanktion am Ende eines formellen Verfahrens steht, in dessen Verlauf der Normbruch thematisiert wurde.

Von der Situation des Normbrechers aus gesehen, ist der Vollzug einer Sanktion mit einer Verminderung von Besitz, Ansehen usw. verbunden. Für ihn bedeutet eine Sanktion, so kann man sagen, den Entzug bestimmter Ressourcen. Der Begriff Ressource hat den Vorteil, daß er eine Vielzahl von Phänomenen einschließt, die mit dem Sanktionsgeschehen irgendwie in Verbindung stehen. Dies ist besonders bei der Vielzahl von Reaktionen auf die Verletzung von Rechtsnormen zu bedenken. „Zivile“ Rechtsfolgen, wie Schadenersatz, Bußen als Folge von Ordnungswidrigkeiten, aber auch sogenannte Maßregeln, wie Einweisung in bestimmte Heilanstalten, sind zwar nicht Strafen im juristischen Sinne, laufen aber in ihrer Wirkung auf einen Verlust von Ressourcen hinaus.

Der Entzug von Ressourcen setzt natürlich voraus, daß die Sanktionsinstanz überhaupt über solche verfügt. Und genau hier ist unser Problem zu formulieren: Inwieweit vermögen Unbeteiligte auf den Normbruch zu reagieren, da sie normalerweise auch über kein „Tauschmittel“ verfügen, dessen Entzug den Normbrecher empfindlich treffen könnte?

Bislang haben alle Versuche, die Reaktion der Unbeteiligten auf einen Normbruch empirisch und theoretisch zu fassen, auf die Ressource „soziale Kontakte“ verwiesen. Der Normbrecher wird boykottiert, isoliert usw. Damit ist dem sichtbaren Phänomen zwar Genüge getan, die Erklärung erscheint allerdings, wie schon eingangs angedeutet, unzureichend. Wieso sollen soziale Kontakte eine so wichtige Rolle spielen zwischen Personen, die oft gar keine oder nur ganz seltene und zufällige, aber kaum verbindliche Kontakte zueinander haben? Aber vor allem: Wie kommt das Phänomen einer Quasi-Absprache zustande, einer so einheitlichen Reaktion der Unbeteiligten, daß sie einem Außenstehenden, auch dem Normbrecher selbst, als geradezu organisiert erscheint?

Auch Erklärungsversuche, die mit Begriffen der Deprivation oder Stigmatisierung arbeiten, sind nicht in der Lage, das

beobachtbare Geschehen befriedigend zu erklären. Eine Art Brandzeichen trägt allenfalls der Normbrecher biblischer Gestalt auf der Stirn. Der Normbrecher, wie wir ihn kennen, macht indessen eher einen sehr unauffälligen, normalen Eindruck. Der zwischen den Unbeteiligten zustandegewonnene Konsens, mit dem Normbrecher soziale Kontakte zu meiden, ist jedoch so perfekt, daß es sinnvoll erscheint, den Erklärungsansatz ganz bei Merkmalen der Unbeteiligten selbst zu suchen statt bei denen des Normbrechers. Um ihn auszuformulieren, soll auf Verhaltensmuster eingegangen werden, wie sie in dem sozialen Raum typisch sind, den untereinander Unbeteiligte bilden: der Öffentlichkeit.

3. Interaktionen in der Öffentlichkeit und „Koalitionsverbot“

Wir verdanken E. Goffman (1971) wesentliche Einblicke in das Leben der Öffentlichkeit. Das Strukturgefüge Öffentlichkeit ist der Ort, an dem sich ständig einander fremde Leute begegnen. Dieses Merkmal der Fremdheit ist gerade die Ursache für das besondere Verhalten der Leute, die sich dort befinden. Es wäre falsch anzunehmen, daß dieser Raum schwächer normiert wäre als es in anderen Bereichen der Fall ist. Vielmehr werden die Interaktionen von einer Vielzahl von Normen gesteuert, die vor allem darauf abzielen, die individuelle Sphäre vor dem Zugriff durch Fremde zu schützen (Goffman spricht in seiner einprägsamen Sprache von den „Territorien des Selbst“). Je mehr Personen nun einen konkreten öffentlichen Raum ausfüllen, desto wahrscheinlicher werden Normübertretungen: Schnell kommt man dazu, eine fremde Person anzustarren, wenn man eine bestimmte Person sucht, oder im Vorbeigehen rempelt man jemanden versehentlich usw. Das sind typische Normverletzungen, wie sie im öffentlichen Leben gang und gäbe sind. Ein solches Verhalten wird jedoch nur dann als Normbruch angesehen, wenn es der Täter versäumt, gleichzeitig erklärende („korrektive“) Informationen hinzuzufügen.

Wenn der Übeltäter gestisch, mimisch oder verbal zu verstehen gibt, daß er deshalb fremde Personen anstarrt, weil er einen Bekannten sucht, oder deshalb gerempelt hat, weil er ausgerutscht ist, dann ist sein Verhalten gleichsam entschuldigt. Diese erklärenden Informationen sind Bekundungen einer Absicht, die das normwidrige Verhalten als zufällige und vor allem ungewollte Wirkung erscheinen lassen. Sie sind uns allerdings so in Fleisch und Blut übergegangen,

daß wir sie kaum mehr als solche wahrnehmen. Sie drücken also zweierlei aus: einmal eine Absicht, ein Ziel, das in der Öffentlichkeit legitimerweise verfolgt werden kann, und dann – und das ist besonders wichtig – eine Anerkennung der in der Öffentlichkeit geltenden Normen.

Besonders die letzte Aussage spielt im öffentlichen Leben eine wichtige Rolle. Eine Vielzahl eingespielter und meist unreflektiert befolgter Rituale können nur durch diese Funktion: Mitteilung der Einstellung, daß man es mit diesen Normen hält, erklärt werden (Goffman 1971, S. 141 u. 153 f.). Ein solches Mitteilungsbedürfnis ergibt sich aus dem Informationsdefizit über die Leute, denen man in der Öffentlichkeit begegnet. Deshalb hat man für sie zunächst sozusagen die schlimmsten Verdächtigungen bereit. Jeder Normverstoß könnte da als Indiz gewertet werden, daß der Akteur generell ein „asoziales“ Wesen ohne Bindung an Normen sei. Um solche „charakterologischen Implikationen“ zu vermeiden, ist es also notwendig, Zustimmung zu den entsprechenden Normen zu demonstrieren.

Goffman schildert ein Bedürfnis im Rahmen des öffentlichen Austauschs, eine normgemäße Einstellung zu demonstrieren. Diese Einsicht hat sehr wichtige normtheoretische Implikationen. Bislang wurde in der Theorie der sozialen Normen Konformität durch ein Verhalten definiert, das unter die betreffende Norm subsumierbar war. Diese Erkenntnis wurde jedoch anhand von Sozialbeziehungen gewonnen, die einen bestimmten Grad von Institutionalisierung und damit von besonderer Verbindlichkeit aufwiesen. Man kann davon ausgehen, daß in solchen Beziehungen Akte der Demonstration von normkonformer Einstellung auch weniger funktional sind, da das Element der Fremdheit der Interaktionspartner in gewisser Weise fehlt. Im öffentlichen Austausch spielen solche Bekundungsaktionen der Normentreue jedoch eine so bedeutsame und grundlegend wichtige Rolle, daß es sinnvoll ist, sie in das Konzept von Normkonformität einzubeziehen. Wir können also daraus schließen, daß entgegen soziologischer Denktradition Normkonformität nicht nur darin bestehen kann, das entsprechende „Gebarensmodell“ (Geiger 1964) zu erfüllen. Normkonformität verlangt ein übriges: verbale und nonverbale Bekundungsaktionen normgemäßer Einstellung von sich zu geben.

Allerdings hat Goffman dieses Verhaltensmuster an sozialen Normen veranschaulicht, die in der Randzone zu Bräuchen hin angesiedelt sind. Es ist jedoch zu fragen, ob die Situationen, in denen die Demonstration konformer Einstellung gegenüber Normen verbindlich erwartet wird, auf solche beschränkt sind. Bei Normen allgemeineren Charakters, etwa politischen Verhaltensnormen oder Rechtsnormen, ist es in der Tat weniger wahrscheinlich, daß Treuekundgaben an der Tagesordnung sind. Sonst müßte man annehmen, daß das soziale Leben von Zustimmungsritualen erfüllt sei.

Derselbe Mechanismus könnte allerdings dann in Gang gesetzt werden, wenn ein Fall abweichenden Verhaltens publik würde. Ein solcher Fall kann als geeigneter Auslöser für Bekundungsaktionen der Normentreue angesehen werden. Sei es der Verdacht der Komplizenschaft, sei es der Verdacht heimlicher Sympathie: Fremde Personen können angesichts eines Falles von abweichendem Verhalten untereinander eine Vielzahl von Verdächtigungen aktualisieren. Vor solchen schützt am ehesten ein wahrnehmbarer Akt der Distanzierung vom Normbrecher, ein, wie man sagen könnte, Distanzsignal.

Im Bereich der politischen Normen vermögen solche Distanzsignale zu erklären, warum es Leute so schwer haben, die für abweichende Konzepte werben wollen. Da kann schon das Annehmen eines Flugblattes oder gar eine Unterschrift zur Herausforderung für den einzelnen werden. Dann – erst dann – wird das verhaltensrelevant, was sonst nur idealistische Staatsauffassungen explizit zu sagen wagen: daß es einen Konsens zwischen den Herrschaftsunterworfenen gibt, das System zu akzeptieren: Man rümpft deutlich wahrnehmbar die Nase, ärgert sich lauthals über die Störungen der öffentlichen Ordnung, die von den Abweichlern veranlaßt werden. Plötzlich kommen einander Fremde sogar ins Gespräch. Die Tatsache, daß nach Demonstrationen die Passanten grüppchenweise zu diskutieren anfangen, macht dies Phänomen ganz augenfällig.

Ganz ähnlich verhält es sich bei Rechtsnormen. Auch hier geht es im Bereich der Öffentlichkeit darum, Situationen zu vermeiden, in denen man sich dem Verdacht nicht-konformer Einstellung gegenüber den Normen aussetzt. Da Fälle abweichenden Verhaltens jedoch selten unter den Augen der Öffentlichkeit vonstatten gehen, ergeben sich im aktuellen Fall kaum Ansatzpunkte für solche Distanzsignale. Anders ist das jedoch hinsichtlich des Umgangs mit Personen, deren normwidriges Verhalten gleichsam amtlich dokumentiert ist. Verdächtigungen, vor denen man sich durch Distanzsignale schützt, können an Kontakten mit solchen Personen anknüpfen. Weil sich der Täter außerhalb der Ordnung gestellt hat, weil er mit Polizei und Gerichten zu tun hatte, ist es riskant, mit ihm weiter normale Beziehungen aufrecht zu erhalten. Allenfalls im Rahmen karitativer Kontakte sind solche Beziehungen ohne „charakterologische Implikationen“ möglich. Sie müssen aber ausdrücklich auch als solche kenntlich gemacht werden. Damit kann auch das Phänomen begrifflich präzisiert werden, das Popitz³ als Folge von „par-

tiellen" Sanktionen ansieht: daß diese sich nämlich zu „Sanktionslawinen" erweitern, die über den materiellen Ressourcenentzug hinaus die sozialen Beziehungen allgemein beeinträchtigen. Der Ressourcenentzug kann sich so durch Distanzsignale zu einer Statusminderung verfestigen. Das wird um so eher der Fall sein, je geringer die Chancen für den Betroffenen sind, eine segmentierte Wahrnehmung der erlittenen Sanktion zu erreichen.

Für den einzelnen Täter hat der unter den Unbeteiligten bestehende Zwang zur Abgabe von Distanzsignalen die vielerorts beschriebene Konsequenz der Isolierung, empirisch besser beschrieben als *Koalitionsverbot*⁴. Der Terminus: Koalition bezeichnet eine partielle Interessenidentität zwischen zwei ansonsten verschiedenen „Parteien".⁵ Eine Koalition mit dem stigmatisierten Abweichler bringt den Interaktionspartner in Mißkredit; ihm drohen daraufhin selbst von seiten der Unbeteiligten Sanktionen, ohne daß er die betreffende Norm verletzt haben muß.⁶

Die Klärung der Bedingungen für ein Koalitionsverbot vermag auch die Mechanismen deutlich zu machen, die in einer funktionalistischen Analyse des Phänomens Strafe allzu schnell kurzgeschlossen werden. Daß Strafe die Intensität der Kollektivgefühle erneuert und verstärkt (König, in Durkheim 1961, S. 68 f.), ist eine zutreffende Aussage, die aber so lange im unklaren bleibt, solange nicht geklärt ist, warum unbeteiligte Personen dazu kommen, aus ihrer Reserve herauszutreten. Ein auf Strafe begründetes Koalitionsverbot verdeutlicht und sichert zugleich den Konsens, indem es die Artikulations- und Organisationskosten für den Dissens in schwindelerregende Höhen treibt. Der Abweichler bleibt auf sich allein angewiesen. Diese Konsequenz verdeutlicht zugleich die soziale Funktion des Koalitionsverbots, das zur Stabilisierung der Existenz eines auf Legitimität angewiesenen Systems beiträgt.

4. Hypothesen zu den Auswirkungen des Koalitionsverbots in den Phasen staatlicher Kriminalisierungstätigkeit

Die hier gegebene Erklärung für das Phänomen des Koalitionsverbots bestimmt die Hypothesenbildung. Wir sind davon ausgegangen, daß dessen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Strukturgefüge Öffentlichkeit zu Tage treten. Sie sind deshalb um so stärker wahrnehmbar, je mehr die Betroffenen auf das Leben in der Öffentlichkeit angewiesen sind. Es ist anzunehmen, daß die Auswirkungen des

Koalitionsverbots um so spürbarer für den einzelnen sind, je tiefer dieser in der sozialen Rangskala steht. Der Ausdruck „Asozialer“ macht mit besonderer Deutlichkeit den unteren Extrempunkt mit allen seinen Assoziationen deutlich. Allerdings macht er es schwierig, die diese Bewertung veranlassende Instanz zu benennen. Es ist nämlich die umgebende Öffentlichkeit, die angesichts der wahrnehmbaren Abweichungen die Demonstration von Betroffenheit normativ erwartet und damit die Assozialität des Abweichlers bewirkt.

Wie äußert sich die Wirkung des Koalitionsverbots auf empirisch wahrnehmbare Weise? Zunächst einmal wird man versuchen, mit Hilfe der Skala zur Messung sozialer Distanz Aufschluß darüber zu gewinnen, welche Beziehungen zu einem Normbrecher als zulässig angesehen werden und welche nicht. Die Items der üblicherweise eingesetzten Skala differenzieren hauptsächlich nach dem Gesichtspunkt der vermuteten Kontakthäufigkeit und der Kontaktintensität. Hinsichtlich der Auswirkungen des Koalitionsverbots wird man die Skala statt dessen stärker an dem Gesichtspunkt der öffentlichen Wahrnehmbarkeit einer Sozialbeziehung ausrichten. Es ist als Hypothese anzunehmen, daß Beziehungen mit dem Stigmatisierten um so eher abgelehnt werden, je eher diese Beziehung in die Öffentlichkeit hineinwirkt. Ohne Kontrolle dieser Variablen könnte die Anwendung der sozialen Distanzskala zu widersprüchlichen Ergebnissen führen.

Weiter bedarf es einer Klärung, an welcher Phase im Prozeß der Reaktionstätigkeit auf einen Normbruch das Koalitionsverbot sich am stärksten auswirkt. Es ist bereits gesagt worden, daß es sich vor allem in den Phasen auswirkt, in denen die Öffentlichkeit besonders einbezogen ist. Das ist der Fall: 1. bei der Tatbegehung, 2. bei der Meldung des Normbruchs, 3. bei/nach dem Vollzug der Sanktion.

Sicherlich wird das Koalitionsverbot bereits dann wirksam werden, wenn ein Normbruch unmittelbar wahrgenommen wird. Am geringsten dürfte es wirken, wenn das abweichende Verhalten ohne Anwesenheit weiterer Unbeteiligter wahrgenommen wird, weil hier der unmittelbare soziale Zwang zur Demonstration von Normkonformität am geringsten ist. (Beispiel: Wahrnehmung eines Ladendiebstahls, ohne daß weitere Personen davon Kenntnis genommen haben.) Am größten ist dieser Zwang demnach in den Fällen der Wahrnehmung von Normbrüchen durch eine Vielzahl von Personen. (Beispiele: Wahrnehmung eines Diebstahls in einer Kantine, den mehrere Personen gleichzeitig wahrgenommen haben.)

Aber auch in der Phase der Meldung eines Normbruchs an die Sanktionsinstanzen ist die Öffentlichkeit in besonderem Maße einbezogen. Deshalb sollte man Wirkungen des Koalitionsverbots auch anhand der Bereitschaft messen können, einen Normbrecher bei der Polizei anzuzeigen. Die verbal geäußerte Anzeigebereitschaft kann ebenfalls als ein Akt der Demonstration eigener Normkonformität angesehen werden.

Jedoch nur in dieser Wirkung, nämlich als Demonstration von Normkonformität in der Öffentlichkeit, ist die Anzeigebereitschaft zu beurteilen, nicht jedoch als Indikator für die Wahrscheinlichkeit, daß der Betreffende tatsächlich Anzeige erstatten wird. Die von Blankenburg experimentell herausgefundene Kluft zwischen verbaler und tatsächlicher Anzeigebereitschaft bei Ladendiebstählen stellt sich im Lichte dieses Ansatzes nicht mehr als solche dar (Blankenburg 1969). Denn mit den Antworten, man werde einen Dieb bei der Geschäftsleitung anzeigen, wurde nur dem Interviewer gegenüber bekundet, daß man nicht gegen die Norm, Diebstähle im Laden zu unterlassen, eingestellt ist. Die Warnung von Popitz, die Wirksamkeit von Normen durch Befragungen zu ermitteln, muß gerade deshalb immer im Auge behalten werden.⁷ Denn ein Interview ist ebenfalls eine soziale Situation, in der eine bestimmte Einstellung nach außen demonstriert werden muß, in diesem Fall gegenüber dem Interviewer als Vertreter von Öffentlichkeit.

Die am deutlichsten wahrnehmbare Wirkung des Koalitionsverbotes ist im Gefolge der Bestrafung zu vermuten. Diese schafft nach außen sozusagen absolute Gewißheit über die Tatsache, daß der Betroffene Rechtsnormen verletzt hat. Es ist zu erwarten, daß gerade diese informierende Funktion der Sanktion dafür verantwortlich ist, daß die genannte „Sanktionslawine“ in Gang kommt.

Besonders für die Chancen zur „Wiedereingliederung“ des Täters hat diese Wirkung des Koalitionsverbotes eine eminente Bedeutung. Sie verdeutlicht nämlich, warum Resozialisierungsprogramme es mit ihrer praktischen Durchführbarkeit immer so schwer haben. Dafür ist ein Widerspruch verantwortlich, den es nun auch theoretisch zu reflektieren gilt. Das Koalitionsverbot setzt den offiziellen Strafen eine isolierende, entsozialisierende Wirkung hinzu. Resozialisierungsbemühungen können deshalb nicht zum Erfolg führen, weil sie den richtigen Adressaten gar nicht einbeziehen. Die zu re-sozialisierende Instanz wäre nämlich genau die Gruppe, die dazu nicht das geringste Bedürfnis empfindet: die Öffentlichkeit. Das mit der Bestrafung verbundene Koalitionsverbot wirkt dahingehend, daß eine Kluft zwischen dem Betroffenen und dem umgebenden Sozialsystem entsteht. In demselben Umfang verlieren aber auch die Normen des Sozialsystems für den Betroffenen an Verbindlichkeit, was leicht dazu führen kann, daß das abweichende Verhaltens-

muster noch verstärkt wird. Resozialisierung könnte folglich nur beinhalten, den Ressourcenentzug auf das Nötigste zu beschränken, indem die Informationen über den Normbruch den Unbeteiligten so weit wie möglich vorenthalten werden. Auf diese Weise wäre es möglich, sich aufs neue eine Präventivwirkung des „Nichtwissens“ zunutze machen zu können.

Anmerkungen

- (1) Mit dem Terminus „Öffentlichkeit“ wird hier im Sinne von E. Goffman das soziale Strukturgefüge bezeichnet, das durch unmittelbare Interaktionen von Angesicht zu Angesicht geprägt ist. Obgleich dieser Begriff durch andere Assoziationen (Massenmedien, Meinungsführer) vorbelastet ist, wird er hier dem Ausdruck: „Publikum“ vorgezogen, der den Nachteil hat, nicht adjektivierbar zu sein. Außerdem wird „Publikum“ in der deutschen Umgangssprache im Sinne von „Zuschauer“ verwendet. Sehr treffende Assoziationen weckt hingegen der von E.A. Ross geprägte Begriff: „bystanders“ (Leute, die gerade „danebenstehen“).
- (2) Der Charakter der Sanktion als Antwort auf einen Normbruch wird oft nicht deutlich genug gesehen. Spittler (1967, S.23) versucht eine Präzisierung dahingehend, daß abweichendes Verhalten nicht hingenommen wird. Popitz (1966, S. 27 – zit. n. unv. Man.) spitzt diesen Vorschlag von Spittler noch zu und postuliert die Erkennbarkeit als Antwort auf einen Normbruch, ohne sich jedoch darauf festzulegen, für wen die Sanktion erkennbar sein muß. Treiber zeigt auf, daß es durchaus Situationen, etwa in totalen Institutionen, gibt, wo jede Erkennbarkeit der Sanktion als Antwort auf einen Normbruch verschleiert werden muß (1972, S. 85 – zit. n. unv. Man.). Es scheint mir deshalb sinnvoller, bei der Definition der Sanktion etwas zurückzustecken und allgemeiner ihren Mitteilungscharakter herauszustellen.
- (3) Popitz, H.: Vorlesung: Allgemeine soziologische Theorie, WS 1966/67.
- (4) Das Konzept des Koalitionsverbots habe ich im Rahmen meiner Mitarbeit an dem von Baratta/Sack/Smaus geleiteten DFG-Projekt: Soziale Reaktion auf abweichendes Verhalten mit besonderer Berücksichtigung des nichtinstitutionellen Bereichs entwickelt (unv. Arbeitspapiere des Projekts Nr. 20, 27/1975). Es stellt einen Versuch dar, das Phänomen der Legitimität eines Systems empirisch-soziologischer Überprüfung zugänglich zu machen.
- (5) Das Phänomen des Koalitionsverbots markiert zugleich auf empirisch verifizierbare Weise den grundsätzlichen Unterschied hinsichtlich der Kritisierbarkeit von politischen Entscheidungen auf der einen und Rechtsnormen auf der anderen Seite. Demokratietheoretisch ist nämlich geradezu ein „Koalitionsgebot“ in Form der politischen Opposition institutionalisiert. Dies verdeutlicht zugleich die Problematik einer zunehmenden „Verrechtlichung“ des politischen Alltags. Eine Tendenz zu zunehmender Radikalisierung oppositioneller Gruppen, die dann gleich „außerhalb der bestehenden Ordnung“ stehen, könnte hieran anknüpfen.
- (6) Sehr deutliche empirische Belege für dieses Phänomen haben sich gerade in letzter Zeit im Zusammenhang mit der Diskussion um sogenannte „Sympathisanten“ ergeben.

(7) Bei Popitz 1967, S. 24. Dort allerdings in sehr vorsichtigen Wendungen: „Die Befragungsmethode ist so praktikabel und elastisch, daß sie auf *irgendwelchen Umwegen fast* (Hervorhebung R. S.) immer in die Nähe der gestellten Probleme dirigiert werden kann . . . Die Evidenz dieses Verfahrens ist eine Frage der Interpretationskraft der Autoren und der Geneigtheit des Lesers.“ Nebenbei bemerkt, werden diese Formulierungen dazu benutzt, gerade die Stärke der Befragungsmethode bei der Untersuchung der Wirksamkeit sozialer Normen herauszustellen, was sicherlich nicht in der Absicht von Popitz lag. So bei Teubner 1971, S. 10. Die Formulierungen von Popitz zeigen sein Unbehagen an der Befragungsmethode in diesem Bereich; die Ursache dafür läßt sich vermutlich hier finden.

Literatur

- BLANKENBURG, E.: Die Selektivität rechtlicher Sanktionen. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1969
 BLANKENBURG, E.: Recht als Kategorie sozialer Verhaltensregelmäßigkeiten, in: Lautmann, R. / W. Maihofer / H. Schelsky: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band I, Bielefeld 1970
 GEIGER, Th.: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Neuwied 1964
 GOFFMAN, E.: Das Individuum im öffentlichen Austausch, Frankfurt 1971
 GOFFMAN, E.: Asyle, Frankfurt 1972
 KÖNIG, R.: Einleitung zu Durkheims Regeln der soziologischen Methode, in: Durkheim, E.: Regeln der soziologischen Methode, Neuwied 1961
 LUHMANN, N.: Rechtssoziologie, Reinbek 1972
 POPITZ, H.: Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, Tübingen 1967
 ROSS, E. A.: Social Control. A Survey of the Foundation of Order, New York 1929
 SCHUMANN, K. F.: Zeichen der Unfreiheit. Zu Theorie und Messung sozialer Sanktionen, Freiburg 1968
 SPITTLER, G.: Norm und Sanktion, Olten/Freiburg 1967
 TEUBNER, G.: Standards und Direktiven in Generalklauseln, Frankfurt 1971
 TREIBER, H.: Wie man Soldaten macht. Sozialisation unter „kaser-
 nierter Vergesellschaftung“, Düsseldorf 1972

Summary

How do not involved people react to criminality and criminal prosecution? Thereto till now there are rather empirical generalizations than explaining approaches. Starting from observations of „relations in public“ we try to point out the characteristics of those interactions, which cause a „Koalitionsverbot“ (prohibition of coalition) for the offender. The result is that punishment and resocialization constitute two opposing processes in their social effects.

Oktober 1978

Friedrich-Ebert-Anlage 44, 6000 Frankfurt a. M.